

# Satzung des PhonTon e.V.

## § 1 (Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr)

- (1) Der Name des Vereins lautet: PhonTon e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in 07743 Jena
- (3) Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Jena unter der Register-Nr. 1172 eingetragen
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 (Vereinszweck)

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Musikkultur in Jena und Umgebung.
- (3) Dieser Zweck soll insbesondere durch folgende Arbeit des Vereins verwirklicht werden:
  - Planung und Durchführung musikalischer Aktionen wie Konzerte, Festivals und Begegnungen mit Nachwuchsmusikern und semi-professionellen Bands, die aus Jena, Deutschland, Europa und der restlichen Welt kommen.
  - Zurverfügungstellen von Räumen, die von den Nachwuchsbands, deren Musiker Mitglieder im Verein sind, für Proben und vom Verein für weitere Veranstaltungen genutzt werden können.
  - Ortsansässige Nachwuchsmusiker sollen durch die Aktivitäten des Vereins unterstützt und ihre Arbeiten einer größeren Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.  
Dies soll vor allem durch Auftritte in vom Verein organisierten Veranstaltungen erreicht werden.
  - Durchführen von musikalischen Veranstaltungen sowie Projekten, die zur Bereicherung der musikalischen Landschaft in Jena und Umgebung führen. Hier sind vor allem Konzerte / kleiner Festivals geplant, die ihren bereichernden Faktor aus dem weit verzweigten Beziehungsnetzwerk des Vereins generieren. Die Synthese der verschiedenen musikalischen Stile, die durch die dem Verein angehörenden Nachwuchskünstler verkörpert werden, und die Verknüpfung mit benachbarten (visuellen) Kunstformen, wie etwa Installationen und Projektionen, soll sowohl für die beteiligten Nachwuchskünstler, als auch für die Gäste eine ungewohnte Erfahrung im Umgang mit Musik bringen und den Nachwuchskünstlern, die Mitglieder des Vereins sind, o.g. Plattform zur Präsentation bieten.

### **§ 3 (Selbstlosigkeit)**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (5) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

### **§ 4 (Mitgliedschaft des Vereins)**

- (1) Der Verein strebt keinerlei Mitgliedschaften in anderen Vereinigungen an.
- (2) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und –ziele zu unterstützen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt oder mit dem Mitgliedsbeitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (6) entfällt

### **§ 5 (Organe des Vereins)**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

### **§ 6 (Mitgliederversammlung)**

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 10% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche

- Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als Abgelehnt.
  - (5) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von § 6 (4) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen und mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.  
Bei Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, gilt abweichend § 8 (8) der Satzung.

## **§ 7 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)**

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist Grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet per Handzeichen statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie eine Abweichung von § 6 (4) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- (3) entfällt
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplanes des Vereines.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- (7) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
  - a) Gebührenbefreiungen;
  - b) Aufgaben des Vereines;
  - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz;
  - d) Beteiligung an Gesellschaften;
  - e) Aufnahme von Darlehen ab Euro 1000;
  - f) Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
  - g) Mitgliedsbeiträge;
- (9) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

## **§ 8 (Vorstand)**

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen, dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassenwart/in und einem Mitglied für besondere, vom Vorstand zu bestimmende Aufgaben.  
Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Seine Tätigkeit führt der Vorstand ehrenamtlich aus.
- (4) Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, per E-Mail oder fernmündlich.  
Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren fernmündlich erklären.  
Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen.
- (6) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und –ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.
- (7) Der Geschäftsführer hat die Pflicht und das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **§ 9 (Protokolle)**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und jeweils von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Sie werden spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern per E-Mail zugesendet.

## **§ 10 (Tarifverträge)**

Auf hauptamtliche Beschäftigte des Vereins werden der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT-VKA) mit Anlagen in seiner jeweils für die Gemeinden gültigen Fassung angewendet.

## **§ 11 (Vereinsfinanzierung)**

- (1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
  - a) Entgelte für seine Tätigkeit im Bereich ...
  - b) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen;
  - c) Mitgliedsbeiträge
  - d) Spenden
  - e) Zuwendungen Dritter
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Elterninitiative für krebskranke Kinder Jena e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige / mildtätige / kirchliche Zwecke zu verwenden hat.  
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 12 (Inkrafttreten)**

Diese Satzungsänderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.